

langt hatte, ebenso die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, verbateten sich jeden Eingriff in die Vertragsfreiheit beim Abschluß von Abzahlungsgeschäften<sup>13</sup>. Schon bevor es zu einem Gesetzentwurf kam, hatte sich der Deutsche Juristentag mit jener „Bewegung“ beschäftigt, und was der Berichterstatter, Dove, über deren Motive sagt, ist ebenfalls kennzeichnend: „Die Kreise, von denen hauptsächlich die Agitation gegen die Abzahlungsgeschäfte ausgeht, die Vereine, die unter allerhand wohlklingenden Namen doch in erster Linie die Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen, sind durchaus nicht blöde gewesen und haben z. T. die gänzliche Beseitigung der Abzahlungsgeschäfte verlangt“<sup>14</sup>, und: „Klagen werden zwar genug vorgebracht, weniger freilich von den angeblich Geschädigten, als vorwiegend von den eingangs erwähnten Konkurrenten“<sup>13 14</sup>.

Der Kampf beschränkte sich nicht auf die beteiligten Handelskreise; gegen den Gesetzentwurf setzten sich auch die interessierten Industriezweige zur Wehr, vor allem die Nähmaschinenfabrikanten und die Druckmaschinenindustrie, die im Hinblick auf den umfangreichen Abzahlungshandel mit Konversationslexika und anderen Druckwerken interessiert war<sup>15</sup>. Auf der anderen Seite erhielten die Abzahlungsgegner, also die Befürworter des Gesetzes, unerwarteten Zuzug durch die Hausbesitzer, denen es schon lange ein Dorn im Auge war, daß sich ihr Vermieterpfandrecht nicht auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Abzahlungsgegenstände erstreckte, sie also ihre Mieter nicht bis aufs Hemd ausziehen konnten<sup>16</sup>. Und um das Bild dieses Kampfes Aller gegen Alle vollzumachen, so ist zu vermerken, daß sich auch die Rassenhetzer die Gelegenheit, ihre schmutzige Suppe zu kochen, nicht entgehen ließen und in übelster Weise gegen das im Abzahlungshandel — wie auch sonst im Handel — stark vertretene jüdische Element vom Leder zogen. Als Beispiel dafür, was im deutschen Reichstag von 1892 möglich war, mag der berühmte Antisemit Liebermann von Sonnenberg zitiert werden: „Vor einiger Zeit ging durch die Zeitungen eine haarsträubende Geschichte über die Übervorteilung einer armen Näherin. Sie hatte einen großen Teil der Ratenzahlungen bereits gemacht, ließ aber den Rest verfallen. Die Nähmaschine wurde ihr gepfändet und fiel in den Besitz des Leihjuden zurück — ob er Rosenberg hieß, weiß ich nicht mehr genau —, sein Name hatte aber, wie ich mich zu erinnern glaube, etwas mit ‚Blumenduft‘ zu tun (Heiterkeit)“<sup>17</sup>. Und ein anderer Abgeordneter teilte mit, er habe an einer von 3000 Handwerkern besuchten, gegen die Abzahlungsgeschäfte gerichteten Versammlung teilgenommen, „die zu meiner Überraschung einen ziemlich starken antisemitischen Anstrich hatte“<sup>18</sup>.

So offensichtlich es hiernach war, daß es beiderseits um nackte Interessenkämpfe innerhalb der Bourgeoisie ging, so wenig hinderte das die Abgeordneten der bürgerlichen Parteien an der stereotypen Behauptung, es gehe ihnen um das Wohl der wirtschaftlich Schwachen — wobei sich die einen auf den angeblich für diese notwendigen Schutz vor Mißbräuchen, die anderen darauf beriefen, daß das Gesetz den Abzahlungshandel ruinieren und damit in erster Linie den auf diese Form der Bedürfnisbefriedigung angewiesenen Schichten einen schweren Schlag versetzen würde. Diese Verlogenheit wurde schließlich von dem sozialdemokratischen Abgeordneten Auer bloßgestellt: „Die von dieser Seite zur Schau getragene warme Fürsorge für

das Interesse und das Wohl des armen Mannes scheint mir ungefähr dieselbe Bedeutung zu haben, wie die

Klagen der Gegner des Arbeitsschutzes: \_\_\_\_\_ nicht das Interesse des Unternehmers, möglichst viel Mehrwert aus dem Arbeiter herauszuschlagen, wird angeführt, sondern es ist das Wohlwollen für den Arbeiter selbst, sich um jeden Preis totsichenden zu können. So ist es auch hier mit dem Betonen des Wohlwollens für den armen Mann ... Sie brauchen sich nur die vorliegenden Petitionen; anzusehen, so werden Sie finden, was an diesem Wohlwollen eigentlich daran ist. Es ist nicht wahr, daß es das Wohlwollen für den Habenichtens ist; sondern es ist das Geschäftsinteresse, welches die Leute bestimmt.... Der arme Mann ist nur das Dekorum...“<sup>19</sup>

Wer bei uns der Meinung war, es mit einem fortschrittlichen und aus dem lauterem Motiv des Konsumentenschutzes entstandenen Gesetz zu tun zu haben, wird überrascht sein, zu hören, welche Parteien, geschlossen und jeden Verbesserungsversuch der Mitte und der Linken stur vereitelnd, hinter dem Entwurf standen: die Reaktion, von der konservativen Rechten bis zum klerikalen Zentrum! Rufer im Streit gegen den Entwurf war die noch von den manchesterlichen Ideen des „laissez faire, laissez aller“ beherrschte bürgerliche Mitte, also die Freisinnigen und die Fortschrittspartei. Die Haltung der Sozialdemokratie war zwiespältig. Sie sah nicht nur, daß es hier um einen bürgerlichen Interessenwiderstreit ging, sondern erkannte auch, daß sich die mit der Neuregelung verbundene Erhöhung des Verlustrisikos für den Verkäufer in eine Erhöhung der Preise für Abzahlungsgegenstände umsetzen müsse, der Streit also letzten Endes auf dem Rücken der Arbeiterklasse ausgetragen werden würde<sup>20</sup>. Auf der anderen Seite aber konnte sie sich den tatsächlich vorhandenen Mißbräuchen des Abzahlungshandels nicht verschließen, richtiger gesagt: dem vorhandenen Mißbrauch; denn wenn man die endlosen Reichstagsdebatten genau analysiert und sie alles parlamentarischen Beiwerks, aller auf Wählerfang berechneten Phrasen' entkleidet, so zeigt sich, daß es um einen einzigen Bestandteil der damals üblichen Abzahlungsgeschäfte ging, der in der Tat untragbar war: die Verwirkungsklausel. Diese in der Regel vereinbarte Klausel besagte, daß im Fall des Rücktritts und der Rücknahme des Gegenstands durch den Verkäufer ein Anspruch des Käufers auf Rückzahlung der geleisteten Raten nicht bestehe, und das konnte in Fällen, in denen der Käufer mit der letzten oder vorletzten Rate in Verzug geriet, für diesen tatsächlich zu einem Verlust führen, der die Abnutzung während seiner Besitzzeit überstieg, und auf der anderen Seite zu einer entsprechenden Bereicherung des Verkäufers. Daß § 1 Abs. 1 Satz 2 AbzG eine solche oder ähnliche Verwirkungsklausel für nichtig erklärte, veranlaßte schließlich die Sozialdemokraten, ihre Bedenken gegen den Entwurf zurückzustellen<sup>21</sup>. Es sei aber hier bemerkt, daß zur Erreichung dieses Zwecks das Abzahlungsgesetz nicht notwendig gewesen wäre: die Verwirkungsklausel verstößt nicht nur nach unserer heutigen Auffassung offensichtlich gegen die guten Sitten, sondern sie war, worauf einer der Entwurfsgegner von der bürgerlichen Mitte auch aufmerksam machte<sup>22</sup>, aus diesem Grunde schon damals als nichtig zu betrachten.

Die Geschichte des Gesetzes abschließend, ist zu berichten, daß § 5 des Entwurfs in allen Debatten auch nicht mit einem Wort erwähnt wurde — die Schwierigkeiten, die diese Bestimmung verursachen würde, wurden offenbar nicht vorhergesehen.

Wenn ich — auf Grund einer von dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes ausgehenden und dessen heu-

<sup>13</sup> vgl. Stenographische Berichte, 1893/94, S. 2025; Crisoll!, a. a. O., S. 13.

<sup>14</sup> Verhandlungen des XXI. Deutschen Juristentages, Bd. III, S. 43, 44.

<sup>15</sup> vgl. Stenographische Berichte, 1892/93, S. 2084.

<sup>16</sup> a. a. O., 1892/93, S. 626; 1893/94, S. 2026.

<sup>17</sup> a. a. O., 1892/93, S. 214.

<sup>18</sup> a. a. O., S. 217.

<sup>19</sup> a. a. O., S. 2092.

<sup>20</sup> a. a. O., 1892/93, S. 625; 1893/94, S. 2029.

<sup>21</sup> a. a. O., 1892/93, S. 2092 ff.

<sup>22</sup> Abg. Lenzmann, a. a. O., 1893/94, S. 2027.